

Satzung

des Jagdverbandes von Mecklenburg-Strelitz/ Neubrandenburg e.V.

im Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern (LJV) e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Jagdverbandes Mecklenburg-Strelitz/Neubrandenburg e.V.

1. Der Jagdverband trägt den Namen „Jagdverband Mecklenburg-Strelitz/Neubrandenburg e.V.“ (künftig JV genannt).
2. Der Sitz des JV MSE/NB ist Neubrandenburg.
3. Das Geschäftsjahr des JV ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vertretung des Jagdverbandes

Vertretungsberechtigung gem. § 26 BGB sind ausschließlich je zwei Vorstandsmitglieder. Diese vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Eine Person davon muss der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein.

§ 3

Ziele und Aufgaben des Jagdverbandes

1. Ziele des JV sind:
 - der Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlage einer artenreichen und freilebenden Tier- und Pflanzenwelt,
 - die Hege gesunder und natürlich gegliederter Wildtierpopulationen, die der Ernährungsgrundlage ihres Lebensraumes angepasst sind und den Belangen von Land- und Forstwirtschaft entsprechen,
 - die Bewahrung weidgerechten Jagens als in ethischer Verantwortung durchgeführte nachhaltige Nutzung und Regulation von Wildbeständen,
 - die Förderung des Schießsports durch die Nutzung des Schießplatzes Fürstensee.
2. Zur Verwirklichung dieser Ziele stellt sich der Verband folgende Aufgaben:
 - die Vertretung der Interessen der Mitglieder,

- die Mitwirkung bei der Erarbeitung und der Umsetzung jagdrechtlicher Regelungen,
- die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens,
- die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder unter besonderer Beachtung der Gebiete Wildbewirtschaftung, jagdliches Schießen, jagdliches Brauchtum und Jagdkultur,
- die Förderung der jagdwissenschaftlichen Forschung,
- die Förderung des Jagdhundwesens als einen wesentlichen Bestandteil weidgerechter Jagdausübung.

Entsprechend der Besonderheiten im Landkreis Mecklenburg-Strelitz (MST) werden die Ziele, Strategien und Methoden sowie die Grundsätze der Bejagung unter Berücksichtigung des Schutzzieles im Müritz-Nationalpark allumfassen unterstützt.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des JV ist ebenso ausgeschlossen wie eine parteipolitische oder religiöse Tätigkeit.
2. Der JV (einschließlich seiner Struktureinheiten) verfolgt bei seiner Tätigkeit nach § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des JV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des JV ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Form und Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.
4. Nachweisbare Auslagen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Verbandstätigkeit bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Mitgliedschaft

1. In den JV können als Mitglieder aufgenommen werden, die:
 - a. Personen, zum Erwerb eines Jagdscheines gem. § 15 BJJG berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen,
 - b. an der Förderung von Aufgaben und Zielen des JV gemäß § 3 interessiert sind
2. Ferner können natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für den JV als auch für den LJV begründet.

4. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des JV. Bei ablehnenden Entscheidungen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Berufung beim LJV-Präsidium zulässig.
5. Mit der Aufnahme in den JV wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und erkennt die Satzung nebst Wahlordnung, Beitragsordnung und Disziplinarordnung in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des JV haben gleiche Rechte und sind im Sinne des § 3 verpflichtet:

1. die Gesetze und allgemeinen Grundsätze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben,
2. die gemeinnützigen Ziele des LJV zu fördern, allen Schaden von ihm abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des LJV und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt,
3. die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft auszuüben,
4. die Beiträge spätestens bis zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres dem HR zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 28.02. des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet. Der an den Hegering zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für den JV und den LJV.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt sowohl im LJV und JV:
 - a. bei einem durch Austritt; die Austrittserklärung hat gegenüber dem JV schriftlich zu erfolgen; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig,
 - b. bei einem Ausschluss,
 - c. durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand des JV erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den JV hat zu erfolgen, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf der Grundlage eines Verfahrens nach der Disziplinarordnung auf Ausschluss lautet.
4. Dem Mitglied ist der Ausschluss vom Vorsitzenden des JV per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Mit der Mitteilung des Ausschlusses oder des Austritts gem Ziffer 1a erlöschen die Verpflichtungen des Verbandes und die Rechte des Mitgliedes.

Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 8

Struktureinheiten

1. Der JV hat Hegeringe als Struktureinheit.
2. Die Organe des JV und seiner Struktureinheiten sind:
 - der Vorstand des Hegeringes,
 - der Vorstand des Jagdverbandes
3. Das höchste Gremium der Mitglieder der Hegeringe ist die Mitgliederversammlung. Das höchste Gremium des JV ist die Delegiertenversammlung.

Die Mitgliederversammlungen der Hegeringe sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Delegiertenversammlung des JV erfolgt mindestens einmal in zwei Jahren. Zwischenzeitlich haben regelmäßig (mindestens zweimal im Jahr) erweiterte Vorstandssitzungen stattzufinden.

Von Seiten des Vorstandes kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitglieder-/Delegiertenversammlung einberufen werden; sie muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mind. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich fordern.

4. Der Zeitpunkt der Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist zwischen den Vorständen der Hegeringe, der Hegegemeinschaften sowie des JV unter Beachtung der Versammlungen der Hegegemeinschaften in der Weise abzustimmen, dass Überschneidungen, soweit möglich, vermieden werden.

§ 9

Der Hegering

1. Der Hegering ist die untere Struktureinheit des JV. Der Hegering umfasst einen oder mehrere Jagdbezirke; sein Umfang wird vom Vorstand des JV festgelegt. In kreisfreien Städten bestimmt der Vorstand des JV, ob und gegebenenfalls in welcher Anzahl und welcher Größe Hegeringe eingerichtet werden.
2. Zu seinen Mitgliedern gehören alle Mitglieder des JV, die in seinem Gebiet des Hegeringes einen Wohnsitz haben oder dort jagdlich aktiv sind.

Wenn der Wohnort und der Ort der überwiegenden Jagdausübung in unterschiedlichen Hegeringen gelegen sind, entscheidet das Mitglied entsprechend § 5 durch seinen Antrag, welchem Hegering es sich anschließen will. Macht das Mitglied von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, entscheidet der Vorstand des JV,

3. Organe des Hegeringes sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand des Hegeringes besteht aus:

- dem Hegeringleiter,
- dem stellvertretende Hegeringleiter,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister.

Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, weitere Mitglieder als beratende Mitglieder, insbesondere entsprechend den Arbeitsgruppen des LJV, für besondere Aufgaben zu berufen.

5. Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und des JV sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu informieren. Er hat ferner die Beratung, Fortbildung und gesellschaftlichen Veranstaltungen seiner Mitglieder zu organisieren.

§ 10

Der Jagdverband

1. Zum Jagdverband gehören alle Mitglieder des LJV, die im Gebiet des Jagdverbandes einen Wohnsitz haben oder dort jagdlich aktiv sind.

Wenn der Wohnort und der Ort der überwiegenden Jagdausübung in unterschiedlichen Kreis- bzw. Jagdverbänden liegen, entscheidet das Mitglied entsprechend § 5 durch seinen Antrag, welchem JV es sich anschließen will.

2. Organe des Jagdverbandes sind

- a. der Vorstand.
- b. die Delegiertenversammlung.

3. Der Vorstand des Jagdverbandes besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Schatzmeister.

Der erweiterte Vorstand des Jagdverbandes besteht aus

- a. dem Vorstand,
- b. den Hegeringleitern und
- c. den Obmännern,

die entsprechend den Aufgabengruppierungen des LJV durch den Vorstand für besondere Aufgaben be- bzw. abberufen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder des LJV - ebenfalls mit beratender Stimme - aus den Hegeringen für zusätzliche Aufgaben be- bzw. abberufen und Vertreter aus der Land- und Forstwirtschaft sowie von staatlichen Organen zu seinen Beratungen einladen.

Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums des LJV sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstands- und Delegiertenversammlungen des JV teilzunehmen.

4. Der Vorstand des JV hat insbesondere die Aufgabe:

- die Geschäfte des Jagdverbandes zu führen,
- die Hegeringe und die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und aktuelle Fragen des Jagdwesens zu informieren,
- als Verbindungsglied zwischen dem Präsidium des LJV und den Hegeringen bzw. Hegegemeinschaften wirksam zu werden,
- für die ordnungsgemäße Verwendung und Kontrolle der finanziellen und materiellen Mittel und ihre Abrechnung Sorge zu tragen,
- für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene als zuständige örtliche Vertretung des LJV aufzutreten, soweit durch gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen sind,
- Disziplinarverstöße seiner Mitglieder an den für den JV zuständigen Disziplinarausschuss weiterzuleiten und diesem die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
- auf die enge Zusammenarbeit zwischen dem LJV und den zuständigen staatlichen Organen sowie den forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Verbänden und Vereinigungen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes, den Verbänden zur Landschaftsgestaltung sowie auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Nationalparkamt Müritz hinzuwirken.

§ 11

Versammlungen und Abstimmungen

1. Die Einberufung hat unter der Benennung von Datum, Uhrzeit und Versammlungsort mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin in Textform zu erfolgen.

Die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung obliegt dem Vorstand der jeweiligen Struktureinheit.

2. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlungen

- wählen den Vorstand sowie die Rechnungsprüfer der jeweiligen Struktureinheit/des JV,
- nehmen den Jahresbericht des Vorstandes der jeweiligen Struktureinheit/des JV über die Erfüllung der gestellten Aufgaben und die Verwendung der finanziellen Mittel entgegen,
- nehmen den Bericht des jeweiligen Schatzmeisters/Kassierers sowie der Rechnungsprüfer entgegen und entscheiden über die Entlastung des Vorstandes des JV / der jeweiligen Struktureinheit.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Delegierten gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

4. In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handzeichen), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

Bei Abstimmungen über Anträge sind die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Zahl der für und gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Wahlen

1. Die Wahlen für den Vorstand der Struktureinheit und den Vorstand des JV sowie der Delegierten sind auf der Grundlage der Wahlordnung des LJV durchzuführen.

Für die Delegiertenversammlung des JV können die Hegeringe je 10 Mitglieder einen Delegierten entsenden.

2. Alle Wahlen zu den Vorständen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren. Die Abwahl von gewählten Vertretern, die das Vertrauen der Mitglieder verloren haben, wird davon nicht berührt. In diesem Fall und in anderen Fällen des Ausscheidens ist eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied bei der nächsten Mitglieder-/Delegiertenversammlung vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes durch den jeweiligen betroffenen Vorstand mit Stimmrecht zulässig.

3. Sämtliche Delegierten zu allen Gremien werden gemäß der Wahlordnung des LJV jeweils für ein Jahr gewählt.

§ 13

Versammlungsniederschrift

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschriften der Delegiertenversammlungen des JV sind den Hegeringleitern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 14

Satzungsänderung

Anträge von Mitgliedern auf Änderung dieser Satzung müssen an den Vorstand mit einer Frist von zwölf Wochen vor der Delegiertenversammlung gerichtet werden.

Satzungsänderungen auf Verlangen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes können durch den Vorstand des JV beschlossen werden.

§ 15

Finanzierung des JV und seiner Struktureinheiten

1. Die für die Erfüllung der Aufgaben des JV erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Finanzquellen (Einnahmen aus der Tätigkeit des JV, Spenden, Stiftungen, Zuweisungen des LJV, usw.) erbracht. Über die Verwendung dieser Geldmittel ist jährlich durch den Vorstand des JV ein Finanzplan zu beschließen. Die Offenlegung und Abrechnung erfolgen in einer erweiterten Vorstandssitzung sowie in der Delegiertenversammlung.
2. Die Beitragsordnung des LJV ist Grundlage für die Erhebung der Beiträge von Mitgliedern. Änderungen der Beitragsordnung und der Beitragshöhe beschließt die Delegiertenversammlung des LJV auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 16

Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des LJV gilt für alle Mitglieder und regelt die bei Verstößen gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit und gegen Ziele und Interessen des Verbandes in Betracht kommenden Maßnahmen.

§ 17

Auflösung

1. Die Auflösung des JV kann nur beschlossen werden:
 - auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung des JV. In diesem Fall bestellt die Delegiertenversammlung einen Liquidator. Dieser kann auch Vorstandsmitglied oder ein anderes kompetentes Mitglied des JV sein.
2. Der Beschluss zur Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst werden.
3. Bei einer Auflösung des JV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Ablösung aller Schulden verbleibende Restvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, vorrangig durch Zuwendung an den LJV oder Verbände des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden. Dabei darf die Zuwendung erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung des JV Mecklenburg-Strelitz / Neubrandenburg e.V. am 20.04.2002, neugefasst auf der Delegiertenversammlung des KJV am 30.01.2014, geändert auf der Delegiertenversammlung des JV Mecklenburg-Strelitz/Neubrandenburg am 28.02.2020

Gerd-Olaf Schweder

Vorsitzender des JV

Friedhelm Stölting

stellvertretender Vorsitzender